

## Die Besteuerung von Geldanlagen

Was Sie zur Abgeltungsteuer  
wissen müssen



## Die Besteuerung von Geldanlagen

Was Sie zur Abgeltungsteuer  
wissen müssen





© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft  
Verlagsgesellschaft mbH  
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
[info@akademische.de](mailto:info@akademische.de)  
[www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

### **Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)**

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Inhaltsübersicht

## **1 Die Besteuerung von Kapitaleinkünften**

- 1.1 Besteuerung zum persönlichen Steuersatz
- 1.2 Abzug von Abgeltungsteuer

## **2 Das System der Abgeltungsteuer**

- 2.1 Steuerabzug an der Quelle
- 2.2 Kein Steuerabzug an der Quelle
- 2.3 Der Sparer-Pauschbetrag
- 2.4 Der Freistellungsauftrag
  - 2.4.1 So funktioniert er
  - 2.4.2 Freistellung gemeinsamer Konten
- 2.5 Die Nichtveranlagungs-Bescheinigung
- 2.6 Werbungskosten grundsätzlich nicht mehr abziehbar
- 2.7 Berechnung der Abgeltungsteuer
- 2.8 Die Berücksichtigung von Kirchensteuer
- 2.9 Verlustverrechnung
  - 2.9.1 Verlustverrechnung während des Jahres
  - 2.9.2 Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Banken
  - 2.9.3 Spekulationsverluste
  - 2.9.4 Bestimmte Verluste sind nur noch beschränkt verrechenbar
  - 2.9.5 Verluste aus anderen Einkunftsarten
- 2.10 Kein Altersentlastungsbetrag bei der Abgeltungsteuer
- 2.11 Schenkung und Erbschaft von Depotwerten
  - 2.11.1 Schenkung
  - 2.11.2 Erbschaft
- 2.12 Ausländische Quellensteuer
  - 2.12.1 Anrechenbare Quellensteuer
  - 2.12.2 Fiktive Quellensteuer
- 2.13 Kontenabruf
- 2.14 Auslandskonten

## **3 Kapitalerträge in der Steuererklärung**

- 3.1 Wann die Anlage KAP Pflicht ist

- 3.1.1 Es wurde keine Abgeltungsteuer auf die Kapitaleinkünfte erhoben
- 3.1.2 Die Kapitalerträge werden individuell versteuert
- 3.1.3 Sie beantragen Sozialleistungen
- 3.1.4 Eine steuerbegünstigte Lebensversicherung wurde ausbezahlt
- 3.1.5 Kirchensteuerkorrekturen
- 3.2 Freiwillige Abgabe der Anlage KAP
  - 3.2.1 Geringer persönlicher Steuersatz
  - 3.2.2 Freistellungsaufträge sind ungünstig verteilt
  - 3.2.3 Depotübertragung
  - 3.2.4 Sie möchten Verluste verrechnen
  - 3.2.5 Altersentlastungsbetrag durch Anlage KAP nutzen
  - 3.2.6 Haushaltsnahe Dienstleistungen
- 3.3 Anlage KAP: Ausfüllhilfe
- 3.4 Anlage KAP-INV: Ausfüllhilfe
- 3.5 Anlage KAP-BET: Ausfüllhilfe
- 3.6 Anlage AUS: Ausfüllhilfe

#### **4 Das ABC der Kapitalanlagen**

- 4.1 Aktien
  - 4.1.1 Ermittlung des Kapitalertrags
  - 4.1.2 Berücksichtigung von Kaufspesen und Verwaltergebühren
  - 4.1.3 Die Berechnung des Veräußerungserlöses
  - 4.1.4 Sonderfälle
  - 4.1.5 Sonstige Bezüge aus Aktien (z.B. Hapimag-Wohnrechte)
- 4.2 Anleihen
  - 4.2.1 Stückzinsen
  - 4.2.2 Zerobonds
- 4.3 Bausparverträge
- 4.4 Entschädigungen/Schadensersatz
- 4.5 Investmentfonds
  - 4.5.1 Besteuerung auf Fondsebene
  - 4.5.2 Besteuerung beim Anleger
- 4.6 Lebensversicherungen
- 4.7 Optionsscheine
- 4.8 Privatdarlehen
- 4.9 Rentenversicherungen
- 4.10 Stille Beteiligungen

- 4.11 Vermögenswirksame Leistungen
- 4.12 Virtuelle Währungen
- 4.13 Zertifikate
  - 4.13.1 Discount- und Bonus-Zertifikate
  - 4.13.2 Gold-Fonds
  - 4.13.3 Gold-Zertifikate
  - 4.13.4 Knock-out-Zertifikate
  - 4.13.5 ADR/GDR/IDR

# Abgeltungsteuer: So versteuern Sie Ihre Kapitalanlagen

## 1 Die Besteuerung von Kapitaleinkünften

Seit dem Jahr 2009 soll die Besteuerung von Kapitaleinkünften für den Steuerpflichtigen einfach und unbürokratisch abgewickelt werden. Mit der pauschalen Abgeltungsteuer entfiel für viele Kapitalanleger die Angabe ihrer Kapitalerträge in der Steuererklärung. In den meisten Fällen ist mit dem **Steuerabzug in Höhe von 25 %** auf die Erträge das Besteuerungsverfahren bereits abgeschlossen.

In der Praxis gestaltet sich das System leider nicht so einfach, da es **zahlreiche Ausnahmefälle** gibt, in denen die pauschale Besteuerung nicht funktioniert oder zu einem falschen Ergebnis führt. Einige Einkünfte unterliegen auch weiterhin der tariflichen Einkommensteuer, in anderen Fällen erfolgt aus technischen Gründen kein Abzug von Abgeltungsteuer oder es liegen nicht alle Merkmale für die korrekte Steuerberechnung bei der auszahlenden Stelle vor.

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den verschiedenen Varianten der Kapitaleinkünfte und ihrer Besteuerung. Sie erfahren, welche Einkünfte zum persönlichen Steuersatz versteuert werden und wo die Abgeltungsteuer gilt.



Prinzipiell können wir unsere Kapitalerträge in fünf Bereiche einteilen:

1. Kapitalerträge, die mit der **Abgeltungsteuer abschließend und korrekt besteuert** sind. Erzielen Sie nur solche Erträge, müssen Sie nur dann eine Anlage KAP mit der Steuererklärung abgeben, wenn Kirchensteuerkorrekturen notwendig sind oder Sie eine Günstigerprüfung beantragen möchten.
2. Kapitalerträge, bei denen die **Abgeltungsteuer auf eine fiktive Bemessungsgrundlage** erhoben wird. Hier müssen Sie die korrekte Besteuerung durch die Angaben in der Steuererklärung herstellen.
3. Kapitalerträge, bei denen **keine Abgeltungsteuer erhoben** werden kann. Auch diese müssen in der Steuererklärung einer Besteuerung unterworfen werden.
4. Kapitalerträge, die **nicht der Abgeltungsteuer unterliegen**. Erzielen Sie solche Kapitaleinnahmen, müssen Sie in der Steuererklärung eine Versteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuertarif durchführen lassen.
5. **Ausländische Erträge**. Hier muss über eine Anlage AUS die Besteuerung nach deutschem Steuerrecht herbeigeführt werden.

## **1.1 Besteuerung zum persönlichen Steuersatz**

Bestimmte Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern werden wie bisher in der Einkommensteuerveranlagung gemäß dem

**Grund- oder Splittingtarif** versteuert. Trotzdem kann es sein, dass bei Zufluss der Erträge Abgeltungsteuer von 25 % einbehalten wurde. In diesem Fall gilt der Steuerabzug wie bisher nur als Steuervorauszahlung.

Die Anrechnung auf die tarifliche Einkommensteuer erfolgt im Einkommensteuerbescheid, wenn Sie den Steuerabzug in der Anlage KAP angeben und eine Steuerbescheinigung Ihrer Bank beilegen. Die Abgeltungsteuer wird darin als »**Kapitalertragsteuer**« bezeichnet. Mit dem **persönlichen Steuersatz** versteuert werden folgende Einkünfte:

- **Rentenleistungen** aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer betrieblichen Altersvorsorge, aus Riester- oder Rürup-Rentenverträgen. Diese Renten zählen **nicht** zu den Kapitaleinkünften, sondern zu den sonstigen Einkünften (Anlage R). Eine Besteuerung erfolgt wie auch schon vor 2009 zum persönlichen Steuersatz. Welcher Anteil der Rentenleistung der Besteuerung unterliegt, hängt von der Art der Rente ab und davon, wie die eingezahlten Beiträge besteuert wurden: So werden beispielsweise Rentenzahlungen aus einer privaten Leibrentenversicherung mit dem **Ertragsanteil** besteuert. Dagegen ist für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich der **Besteuerungsanteil** maßgebend;
- Erträge aus **Lebensversicherungen**, die **nach dem 31.12.2004** abgeschlossen wurden und steuerbegünstigt sind. Damit eine Auszahlung steuerlich begünstigt ist, muss der Vertrag mindestens **zwölf Jahre** laufen und darf nicht vor

dem **60. Lebensjahr** ausgezahlt werden. Für Verträge, die nach dem **1.4.2009** abgeschlossen wurden, gelten weitere Bedingungen:

- Bei **laufender Beitragszahlung** muss der Todesfallschutz mindestens 50 % der Beitragssumme über die gesamte Laufzeit betragen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 Bstb. a EStG).
- Die **Auszahlung** darf nicht vor dem 62. Lebensjahr erfolgen. Für Lebensversicherungen, die zwischen 1.4.2009 und 31.12.2011 abgeschlossen wurden, ist noch eine Auszahlung ab dem 60. Lebensjahr ausreichend.
- Bei Einmaleinzahlung oder bei **fondsgebundenen Lebensversicherungen** muss der **Todesfallschutz** das Deckungskapital oder den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss um mindestens 10 % des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge übersteigen. Dieser Prozentsatz darf aber bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten sinken (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 Bstb. b EStG).
- Zinsen aus Darlehen und Erträge aus stillen Beteiligungen **zwischen nahestehenden Personen**, wie z.B. Ehepartnern, Eltern und Kindern (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Bstb. a EStG). Die Zinsen werden nur dann der tariflichen Steuer unterworfen, wenn sie beim Darlehensnehmer als Betriebsausgaben oder

Werbungskosten die Einkommensteuer verringern und die Beteiligten in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zueinander stehen.

Die Zinsen aus Darlehen, die zwischen Eltern und erwachsenen Kindern wie unter fremden Dritten abgeschlossen wurden, hat der BFH in mehreren Urteilen von der tariflichen Besteuerung freigestellt und der Abgeltungsteuer unterworfen (BFH-Urteil vom 29.4.2014, VIII R 9/13, BStBl. 2014 II S. 986; BFH-Urteil vom 29.4.2014, VIII R 35/13, BStBl. 2014 II S. 990; BFH-Urteil vom 29.4.2014, VIII R 44/13, BStBl. 2014 II S. 992).

Werden dagegen Darlehen von wirtschaftlich abhängigen Angehörigen aufgenommen, die zudem nicht dem Drittvergleich standhalten, unterliegen die Zinszahlungen auch nach Ansicht des BFH der tariflichen Einkommensteuer. Im entschiedenen Fall hatte die Ehefrau ohne eigenes Einkommen ein Darlehen bei ihrem Mann aufgenommen, um eine Mietimmobilie zu finanzieren. Eine Bankfinanzierung war aufgrund des fehlenden Einkommens nachweislich nicht möglich (BFH-Urteil vom 28.1.2015, VIII R 8/14, BFH/NV 2015 S. 585);

- Erträge, die von einer **AG oder GmbH** an einen Anteilseigner gezahlt werden, der eine **mindestens 10-prozentige Beteiligung** hat (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Bstb. b EStG). Dies gilt auch, wenn die Zahlung an eine dem Anteilseigner nahestehende Person erfolgt;
- Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus **betrieblichen Festgeldkonten** und Wertpapierdepots (§ 20 Abs. 8 EStG);

- Erträge aus **geschlossenen Fonds** wie zum Beispiel geschlossene Immobilienfonds oder Schiffsfonds; dazu gehören auch Erträge aus der Rückabwicklung eines Fonds (BFH-Urteil vom 11.7.2017, IX R 27/16, BStBl. 2018 II S. 348).
- Erlöse aus dem Verkauf **virtueller Währungen** wie Bitcoin, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zwölf Monate lagen und der Gesamtgewinn 600 Euro im Kalenderjahr übersteigt.
- Gewinne aus dem Verkauf einer **Beteiligung** von mindestens **1 %** an einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH). Diese Gewinne unabhängig von der Haltedauer der Beteiligung nach § 17 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören;
- Zinsen aus **Gesellschafterdarlehen**, wenn der Gesellschafter (oder eine ihm nahestehende Person) zu mindestens 10 % an der das Darlehen erhaltenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Bstb. b EStG);
- Zinsen auf **Bausparguthaben**, wenn der Bausparvertrag zur Ablösung eines Darlehens verwendet wird, mit dem eine vermietete Immobilie finanziert wurde. In diesem Fall gehören die Zinsen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und werden aufgrund der Verflechtung nicht als Kapitaleinkünfte angesehen.

## 1.2 Abzug von Abgeltungsteuer

Der pauschalen Abgeltungsteuer unterworfen werden insbesondere die folgenden Erträge:

- Zinsen aus **Guthaben und Einlagen bei Banken und Sparkassen** (Sparbuch, Festgeld, Tagesgeld, Termingeld usw.) sowie **Bausparkassen** (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Beachten Sie, dass in der Niedrigzinsphase gezahlte Negativzinsen nicht als negative Kapitaleinkünfte berücksichtigt werden. Verwahrentgelte der Geldinstitute gelten als Werbungskosten und sind bei der Steuerfestsetzung unerheblich (BMF-Schreiben Einzelfragen zur Abgeltungsteuer, RZ 129a);
- Zinsen aus **Wertpapieren** wie Anleihen, Sparbriefe usw. (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) abzüglich gezahlter Stückzinsen (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG);
- Erlöse aus der **Veräußerung abgetrennter Zinskupons** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bstb. b EStG);
- Zinsen aus **Darlehensforderungen** oder wiederkehrenden Geldleistungen, die mit einem **Grundpfandrecht** (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) gesichert sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EStG);
- ausgeschüttete Dividenden aus **Aktien** (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG);
- Erlöse aus der Veräußerung von **Dividendenscheinen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bstb. a EStG);
- Ausschüttungen aus **aktienähnlichen Genussrechten, GmbH-Anteilen und Genossenschaftsanteilen** (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG);
- Einnahmen aus typischen **stillen Beteiligungen** (stille Gesellschaft) und **partiarischen Darlehen** (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG), ferner Zahlungen über den

Nominalwert bei Abtretung bzw. Beendigung der stillen Beteiligung oder bei Abtretung von Forderungen aus solchen Darlehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG);

- Gewinne aus dem Verkauf von **Aktien, Bezugsrechten, aktienähnlichen Genussrechten** und **GmbH-Anteilen** (sofern die Veräußerung nicht wegen einer mindestens 1-prozentigen Beteiligung am Stammkapital der GmbH unter § 17 EStG fällt) sowie **Genossenschaftsanteilen** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG);
- Gewinne aus dem Verkauf, der Einlösung oder Rückgabe von **Anleihen, Investmentfondsanteilen** (einschließlich erhaltener Stückzinsen und Zwischengewinne), **Finanzinnovationen** und **Zertifikaten** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG);
- Gewinne aus **Termingeschäften**, z.B. Geschäfte mit Optionen, Contracts for Difference (CFDs) und Futures (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG);
- bei Optionsgeschäften die **Stillhalterprämie** (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG);
- **Währungsgewinne** bei Veräußerung von ausländischen Wertpapieren, da Kauf- und Verkaufskurse in Fremdwährung vor der Ermittlung des Gewinns zuerst in Euro umzurechnen sind (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG);
- Gewinne aus der **Übertragung von Grundpfandrechten**, wie Hypotheken,

Grundschulden und Rentenschulden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG);

- von offenen Investmentfonds **ausgeschüttete** Zinsen, Dividenden, inländische Mieterträge;
- die Erträge von **Lebensversicherungen**, die nicht begünstigt sind. Darunter fallen nicht nur die Auszahlungen der Versicherung bei Ablauf des Vertrages, sondern auch ein möglicher Verkaufserlös, falls der Vertrag vor dem Ablauf auf dem Zweitmarkt mit Gewinn verkauft wird.

## 2 Das System der Abgeltungsteuer

Überall dort, wo eine Erfassung der Kapitalerträge möglich ist, wird die Abgeltungsteuer **vor der Ausschüttung** des Ertrages an den Anleger, also bereits **an der Quelle** einbehalten und abgeführt. Nur wenn ein **Freistellungsauftrag** vorliegt, wird bis zur Höhe des Freistellungsauftrages keine Steuer einbehalten.

Sie erhalten einen **Nachweis** über die Höhe der für Sie abgeführten Abgeltungsteuer. Ist der auszahlenden Stelle auch Ihre Religionszugehörigkeit bekannt, kann auch die **Kirchensteuer** sofort berechnet und abgeführt werden.

Der unterjährige Steuerabzug auf Zinsen, Dividenden und Kursgewinne hat abgeltende Wirkung. Das heißt: Die Steuer auf Kapitalerträge ist bezahlt, eine Anlage KAP also eigentlich nicht mehr erforderlich. Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen, in denen die Anlage KAP zwingend notwendig ist. Dazu später mehr.



Bei einigen Formen von Kapitalerträgen ist vor der Auszahlung **kein Einbehalt** der Steuer vorgesehen. Besonders häufig handelt es sich hier um Erträge, die im **Ausland** anfallen. Denn: Ein ausländisches Geldinstitut ist nicht dem deutschen Steuerrecht unterworfen und kann daher auch nicht zur Abführung der Abgeltungsteuer verpflichtet werden.

Haben Sie solche Kapitaleinkünfte, müssen Sie **in jedem Fall** eine Einkommensteuererklärung mit einer **Anlage KAP** abgeben. Dann wird die Besteuerung der Kapitalerträge mit der Einkommensteuerveranlagung nachgeholt.

## 2.1 Steuerabzug an der Quelle

Diese Stellen ziehen die Abgeltungsteuer in Form einer Kapitalertragsteuer **an der Quelle** ein (§ 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG):

Konten und Depots im Inland	Kapitalerträge	Abzug der Abgeltungsteuer durch
Spareinlagen	Zinsen	Bank, Sparkasse
inländische Aktien	Dividenden	Aktiengesellschaft
	Veräußerungsgewinne	Kreditinstitut
ausländische Aktien	Dividenden und Veräußerungsgewinne	Kreditinstitut
inländische Fondsanteile	Ausschüttung oder Thesaurierung von Zinsen und Dividenden; Gewinn bei Anteilsrückgabe	Investmentgesellschaft
	Gewinn bei Anteilsveräußerung	Kreditinstitut
ausländische Fondsanteile	bei Ausschüttung von Zinsen und Dividenden	Kreditinstitut
	bei Thesaurierung von Zinsen und Dividenden	nicht möglich

Konten und Depots im Inland	Kapitalerträge	Abzug der Abgeltungsteuer durch
	Gewinn bei Verkauf oder Rückgabe des Anteils	Kreditinstitut
in- und ausländische Anleihen	Zinsen	Kreditinstitut
Bundeswertpapiere	Zinsen	Bundesfinanzagentur
Termingeschäfte	Gewinne	Kreditinstitut
Kapitallebensversicherung	Kapitalauszahlung	Versicherungsgesellschaft
inländ. GmbH-Anteile	Gewinnausschüttungen	GmbH

## 2.2 Kein Steuerabzug an der Quelle

Nicht in allen Fällen wird auf Kapitalerträge Abgeltungsteuer einbehalten, obwohl sie unter die Abgeltungsteuer fallen könnten. Denn bei diesen Erträgen ist der Steuerabzug direkt an der Quelle nicht möglich:

- Zinsen und Dividenden, die auf ausländischen Konten und Depots gutgeschrieben wurden,
- Gewinne aus dem Verkauf von Lebens- oder Rentenversicherungen,
- Gewinne aus dem Verkauf von stillen Beteiligungen und der Abtretung partiarischer Darlehen,
- Gewinne aus dem Verkauf nicht börsennotierter Aktien oder von GmbH-Anteilen,
- Gewinne bei der Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden,
- Zinsen aus privat gewährten Darlehen.

## 2.3 Der Sparer-Pauschbetrag

Ihre Kapitalerträge werden nicht ab dem ersten Euro besteuert. Den früheren Sparer-Freibetrag hat der Sparer-Pauschbetrag ersetzt. Für Alleinstehende bleiben 801,- € Kapitalerträge steuerfrei, bei zusammen veranlagten Ehepartnern sind es 1.602,- €.

Das bedeutet: Zinsen, Dividenden, Kursgewinne und sonstige Kapitalerträge einschließlich der steuerbegünstigten Auszahlung aus einer nach 2004 abgeschlossenen Lebensversicherung (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 EStG) sind bei Zufluss **bis in Höhe des Sparer-Pauschbetrages abgeltungsteuerfrei**. Wird der Pauschbetrag überschritten, wird Abgeltungsteuer nur auf den übersteigenden Betrag fällig. Voraussetzung: Sie haben Ihrem Kreditinstitut einen **Freistellungsauftrag** in Höhe des Sparer-Pauschbetrages erteilt.

Ihre **Einkünfte aus Kapitalvermögen** errechnen sich wie folgt:

	Kapitalerträge
./.	Sparer-Pauschbetrag
=	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b>

Der Sparer-Pauschbetrag darf nicht höher sein als die Kapitalerträge, er kann also nicht zu einem Verlust führen (§ 20 Abs. 9 Satz 4 EStG).

Erzielen bei **zusammen veranlagten Eheleuten beide Partner** Kapitalerträge, wird der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag bei jedem Ehepartner zur Hälfte berücksichtigt. Ein bei einem Ehepartner nicht ausgenutzter Sparer-Pauschbetrag darf auf den anderen Partner übertragen werden.

## » Beispiel

Erträge aus getrennten Wertpapierdepots:	Ehefrau	Ehemann
Zinsen und Dividenden	500,- €	2.000,- €
anteiliger Sparer-Pauschbetrag	./ 500,- €	./ 1.102,- €
Einkünfte aus Kapitalvermögen	0,- €	898,- €

Da bei der Ehefrau von dem ihr zustehenden halben Sparer-Pauschbetrag von 801,- € nur 500,- € verbraucht werden, kommt der verbleibende Betrag von 301,- € dem Ehemann zugute. Ihm stehen folglich 1.102,- € zu (= 801,- € + 301,- €).

## 2.4 Der Freistellungsauftrag

### 2.4.1 So funktioniert er

Damit Ihre Bank, Fondsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaft beim Abzug von Abgeltungsteuer den Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt, müssen Sie ihr einen Freistellungsauftrag erteilen. Darin legen Sie den Anteil des Sparer-Pauschbetrages fest, bis zu dem das Institut keine Abgeltungsteuer abführen soll. Der Freistellungsauftrag gilt für alle Kapitalerträge, die Sie bei dem Institut erzielen. Eine Beschränkung auf bestimmte Konten oder Depots ist nicht möglich.

- ❗ **Tipp:** Da auch **Kursgewinne** aus dem Verkauf von Wertpapieren zu den Kapitalerträgen gehören, sollten Sie die erteilten Freistellungsaufträge regelmäßig prüfen. Besonders bei einer Splittung des Sparer-Pauschbetrages auf Wertpapierdepots bei

verschiedenen Kreditinstituten kann das Freistellungsvolumen schnell überschritten werden. Wird bei einem anderen Institut der dort erteilte Freistellungsauftrag nicht ausgeschöpft, kommt es zu einem unnötigen Abzug von Abgeltungsteuer.

Wer **mehrere Bankverbindungen** unterhält, wird versuchen, das Freistellungsvolumen so zu verteilen, dass bei keiner der Banken ein Steuereinbehalt vorgenommen werden muss. Nicht immer gelingt es, bei Erteilung der Freistellungsaufträge abzuschätzen, bei welcher Bank mit welchen Kapitalerträgen zu rechnen ist. Das kann dazu führen, dass bei einem Institut Freistellungsvolumen ungenutzt bleibt, während bei einem anderen Geldinstitut Abgeltungsteuer abgeführt wird, die Sie sich später über die Steuererklärung erstatten lassen müssen.

Sie können einen unnötigen Steuerabzug vermeiden, indem Sie bereits **während des Jahres** die **Freistellungsaufträge anpassen**. Es ist möglich, einen erteilten Freistellungsauftrag auch während des Jahres zu ändern. Die Bedingung: Der Auftrag wird nicht so weit verringert, dass nachträglich auf bisher freigestellte Erträge Abgeltungsteuer erhoben werden müsste.

Beachten Sie außerdem: Seit 2011 muss auf dem Freistellungsauftrag Ihre **Steueridentifikationsnummer** angegeben sein.

**Für diese Konten können Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen**